

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# **Miravit Pig-Cid**

Nummer der Fassung: 1.0 Erste Fassung: 02.04.2020

#### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname Miravit Pig-Cid

**Registrierungsnummer (REACH)** Nicht relevant (Gemisch).

**CAS-Nummer** nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Vormischung

Telefax: +49-(0)251-682-2008

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PROFUMA Spezialfutterwerke GmbH & Co. KG Telefon: +49-(0)251-682-1144

Standort Münster

Industrieweg 110 48155 Münster

Deutschland

E-Mail (sachkundige Person) sdb@csb-online.de

Bitte verwenden Sie diese E-Mail-Adresse nicht um aktuelle Sicherheitsdatenblätter anzufordern. Wenden Sie sich in diesen Fällen bitte direkt an PROFUMA Spezialfutterwerke GmbH & Co. KG Standort Münster

#### 1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale									
Land	Name	Telefon							
Deutschland	Giftinformationszentrum - Nord Göttingen	+49 551 19240							

Wie vor oder nächste Giftinformationszentrale.

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Deutschland: de Seite: 1 / 21

#### **Einstufung**

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

# 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

**Signalwort** Gefahr

**Piktogramme** 

GHS05



#### Gefahrenhinweise

**H315** Verursacht Hautreizungen.

**H318** Verursacht schwere Augenschäden.

#### Sicherheitshinweise

**P261** Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

**P305+P351+P338** BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

**P310** Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

**P332+P313** Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

**EUH071** Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Propionsäure

Milchsäure Ameisensäure

# 2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar. Kann gesundheitsschädlich bei Verschlucken sein.

#### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Deutschland: de Seite: 2 / 21

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

# 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

# 3.2 Gemische

# **Beschreibung des Gemischs**

Gefährliche Bes	tandteile				
Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Spezifische Konzentrationsgrenzen
Ameisensäure	CAS-Nr. 64-18-6 EG-Nr. 200-579-1 REACH RegNr. 01-2119491174- 37-xxxx	20 - 30	Flam. Liq. 3 / H226 Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 3 / H331 Skin Corr. 1A / H314 Eye Dam. 1 / H318		Skin Corr. 1A; H314: $C \ge 90 \%$ Skin Corr. 1B; H314: $10 \% \le C < 90 \%$ Skin Irrit. 2; H315: 2 $\% \le C < 10 \%$ Eye Dam. 1; H318: C $\ge 10 \%$ Eye Irrit. 2; H319: 2 $\% \le C < 10 \%$
Milchsäure	CAS-Nr. 50-21-5 EG-Nr. 200-018-0 REACH RegNr. 01-2119548400- 48-xxxx	20 - 30	Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318		Skin Irrit. 2; H315: C ≥ 10 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 3 % Eye Irrit. 2; H319: 1 % ≤ C < 3 %
Propionsäure	CAS-Nr. 79-09-4 EG-Nr. 201-176-3 REACH RegNr. 01-2119486971- 24-xxxx	5-<10	Flam. Liq. 3 / H226 Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335	!>	Skin Corr. 1B; H314: $C \ge 25 \%$ Skin Irrit. 2; H315: $10 \% \le C < 25 \%$ Eye Dam. 1; H318: C $\ge 25 \%$ Eye Irrit. 2; H319: 10 $\% \le C < 25 \%$ STOT SE 3; H335: C $\ge 10 \%$

voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16

Deutschland: de Seite: 3 / 21

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Selbstschutz des Ersthelfers.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

#### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Bei Hautreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und reichlich mit sauberem, fließenden Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sofort Arzt anrufen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Hinweise für den Arzt

Keine.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Augenschäden.

Reizt die Haut.

# 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

## **Geeignete Löschmittel**

Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver, Kohlendioxid (CO2)

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

# 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

Deutschland: de Seite: 4 / 21

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2), Pyrolyseprodukte, toxisch, reizende Dämpfe / Gase

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

#### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133)

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.

Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

#### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Absorbierende Stoffe (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl, usw.). Produktreste, Fußboden und verunreinigte Gegenstände mit viel Wasser reinigen.

#### Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Deutschland: de Seite: 5 / 21

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Dampf/Aerosol nicht einatmen.

#### Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

#### Spezifische Hinweise/Angaben

Keine.

#### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Nach Gebrauch die Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Keine.

#### Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

#### Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hitze

#### **Beachtung von sonstigen Informationen**

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### Anforderungen an die Belüftung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

#### Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Kühl aufbewahren.

An einem trockenen Ort aufbewahren.

Deutschland: de Seite: 6 / 21

#### **Geeignete Verpackung**

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)												
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identi- fika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Hin- weis	Quelle				
DE	Ameisensäure	64-18-6	AGW	5	9,5	10	19	Υ	TRGS 900				
DE	Propionsäure	79-09-4	MAK	10	31	20	62		DFG				
DE	Propionsäure	79-09-4	AGW	10	31	20	62	Υ	TRGS 900				
EU	Ameisensäure	64-18-6	IOELV	5	9				2006/15/EG				
EU	Propionsäure	79-09-4	IOELV	10	31	20	62		2000/39/EG				

#### Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dau-

er von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berech-

net für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

#### Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer
Ameisensäure	64-18-6	DNEL	9,5 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - loka- le Wirkungen
Ameisensäure	64-18-6	DNEL	9,5 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Propionsäure	79-09-4	DNEL	73 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Propionsäure	79-09-4	DNEL	31 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - loka- le Wirkungen
Propionsäure	79-09-4	DNEL	20,9 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen

Deutschland: de Seite: 7 / 21

# Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment
Ameisensäure	64-18-6	PNEC	2 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Süßwasser
Ameisensäure	64-18-6	PNEC	0,2 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Meerwasser
Ameisensäure	64-18-6	PNEC	7,2 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Kläranlage (STP)
Ameisensäure	64-18-6	PNEC	13,4 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Süßwassersediment
Ameisensäure	64-18-6	PNEC	1,34 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Meeressediment
Ameisensäure	64-18-6	PNEC	1,5 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Boden
Milchsäure	50-21-5	PNEC	1,3 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Süßwasser
Milchsäure	50-21-5	PNEC	10 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Kläranlage (STP)
Propionsäure	79-09-4	PNEC	0,5 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Süßwasser
Propionsäure	79-09-4	PNEC	0,05 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Meerwasser
Propionsäure	79-09-4	PNEC	5 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Kläranlage (STP)
Propionsäure	79-09-4	PNEC	1,86 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Süßwassersediment
Propionsäure	79-09-4	PNEC	0,186 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Meeressediment
Propionsäure	79-09-4	PNEC	0,126 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Boden

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

# Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

#### Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

# Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

#### Handschutz

# Schutzhandschuhe

Material	Materialstärke	Durchbruchszeit des Handschuh- materials
IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Iso- pren-Kautschuk	keine Informationen verfügbar	keine Informationen verfügbar
CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kau- tschuk	keine Informationen verfügbar	keine Informationen verfügbar

Deutschland: de Seite: 8 / 21

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

#### **Atemschutz**

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Typ: A (gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt > 65 °C, Kennfarbe: Braun).

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

#### **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### **Aussehen**

Aggregatzustand flüssig

Form Flüssigkeit

Farbe braun

Geruch stechend

Geruchsschwelle keine Informationen verfügbar

#### Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert 2,5-3,5 (Wasser:  $50^{9}/_{1}$ )

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt keine Informationen verfügbar

Siedebeginn und Siedebereich keine Informationen verfügbar

Flammpunkt >66 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit keine Informationen verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) nicht relevant

(Flüssigkeit)

**Explosionsgrenzen** 

Untere Explosionsgrenze (UEG) keine Informationen verfügbar

Obere Explosionsgrenze (OEG) keine Informationen verfügbar

Dampfdruck keine Informationen verfügbar

Dichte 1.150 – 1.250 <sup>kg</sup>/<sub>m³</sub> bei 20 °C

Dampfdichte keine Informationen verfügbar

Deutschland: de Seite: 9 / 21

Relative Dichte keine Informationen verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit in jedem Verhältnis mischbar

löslich

nicht relevant

Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) keine Informationen verfügbar

Selbstentzündungstemperatur keine Informationen verfügbar

Relative Selbstentzündungstemperatur für

Feststoffe (Flüssigkeit)

Zersetzungstemperatur keine Informationen verfügbar

Viskosität

Kinematische Viskosität keine Informationen verfügbar

Dynamische Viskosität keine Informationen verfügbar

Explosive Eigenschaften nicht explosionsgefährlich

Oxidierende Eigenschaften ist nicht als oxidierend einzustufen

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1 Reaktivität

Keine Informationen verfügbar.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährlich/gefährliche Reaktionen mit: Oxidationsmittel, Laugen.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

# 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Deutschland: de Seite: 10 / 21

Beim Erwärmen entstehen:

reizende Dämpfe / Gase , giftige Stoffe

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

# 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Einstufungsverfahren

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf: Gemischbestandteile (Additivitätsformel).

# Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

#### **Akute Toxizität**

#### Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Ameisensäure	64-18-6	oral	730 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>
Ameisensäure	64-18-6	inhalativ: Dampf	7,85 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> /4h

#### Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Exposi- tions- weg	End- punkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle
Ameisensäure	64-18-6	oral	LD50	730 <sup>mg</sup> /	Ratte	OECD Guide- line 401	ECHA
Ameisensäure	64-18-6	inhalativ: Dampf	LC50	7,85 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> / 4h	Ratte	OECD Guide- line 403	ECHA
Milchsäure	50-21-5	oral	LD50	3.543 <sup>mg</sup> / kg	Ratte, weiblich	EPA OPP 81-1	ECHA
Milchsäure	50-21-5	inhalativ: Staub/ Nebel	LC50	>7,94 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> /4h	Ratte	OECD Guide- line 403	ECHA
Milchsäure	50-21-5	dermal	LD50	>2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Kanin- chen	EPA OPP 81-2	ECHA
Propionsäure	79-09-4	inhalativ: Dampf	LC50	>20 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> / 4h	Ratte	OECD Guide- line 403	ECHA
Propionsäure	79-09-4	oral	LD50	3.455 <sup>mg</sup> / kg	Ratte	OECD Guide- line 401	ECHA
Propionsäure	79-09-4	dermal	LD50	3.235 <sup>mg</sup> / kg	Ratte, weiblich	OECD Guide- line 402	ECHA

# Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

(Hersteller, Es wurden Daten über ähnliche Gemische verwendet)

Deutschland: de Seite: 11 / 21

# Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

#### Sensibilisierung der Haut

Ist nicht als hautsensibilisierend einzustufen.

[Lieferant (Hersteller)]

#### Sensibilisierung der Atemwege

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

[Lieferant (Hersteller)]

#### Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

[Lieferant (Hersteller)]

#### Reproduktionstoxizität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### **Aspirationsgefahr**

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

#### **Sonstige Angaben**

Wirkt ätzend auf die Atemwege.

#### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

#### (Akute) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Deutschland: de Seite: 12 / 21

# (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Exposi- tions- dauer
Ameisensäure	64-18-6	EC50	365 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia magna	OECD Gui- deline 202	ECHA	48 h
Ameisensäure	64-18-6	LC50	130 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Zebrafisch (Da- nio rerio)	OECD Gui- deline 203	ECHA	96 h
Ameisensäure	64-18-6	LC50	1.308 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	wirbellose Was- serlebewesen		ECHA	96 h
Ameisensäure	64-18-6	ErC50	1.240 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Pseudo- kirchneriella subcapitata)	OECD Gui- deline 201	ЕСНА	72 h
Milchsäure	50-21-5	LC50	130 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Regenbogenfo- relle (On- corhynchus my- kiss)		ECHA	96 h
Milchsäure	50-21-5	EC50	250 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia magna	OECD Gui- deline 202	ECHA	48 h
Propionsäure	79-09-4	LC50	>10.000 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Goldorfe (Leu- ciscus idus)	DIN 38412	ECHA	96 h
Propionsäure	79-09-4	EC50	>500 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia magna	EU method C.2	ECHA	48 h
Propionsäure	79-09-4	EbC50	>500 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Desmo- desmus subspi- catus)	OECD Gui- deline 201	ЕСНА	48 h

# (Chronische) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

# (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Exposi- tions- dauer
Ameisensäure	64-18-6	NOEC	≥100 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub>	Daphnia magna	OECD Gui- deline 211	ECHA	21 d
Ameisensäure	64-18-6	LOEC	>100 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia magna	OECD Gui- deline 211	ECHA	21 d
Propionsäure	79-09-4	Wachstum (EbCx) 20%	>500 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Desmo- desmus subspi- catus)	OECD Gui- deline 201	ECHA	72 h

Deutschland: de Seite: 13 / 21

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

#### Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Ameisensäure	64-18-6	Sauerstoffver- brauch	100 %	14 d	OECD Guideli- ne 301 C	ECHA
Ameisensäure	64-18-6	DOC-Abnahme	98 %	14 d	EU method C.4-B	ECHA
Milchsäure	50-21-5	Sauerstoffver- brauch	67 %	20 d		ECHA

# **Biologische Abbaubarkeit**

Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar.

#### **Persistenz**

Es sind keine Daten verfügbar.

# 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW
Ameisensäure	64-18-6		
Milchsäure	50-21-5		
Propionsäure	79-09-4		0,25 (25 °C)

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

# 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Schadwirkung auf Fische, Plankton und festsitzende Organismen durch pH-Verschiebung möglich.

# Anmerkungen

Wassergefährdungsklasse, WGK: 1

Deutschland: de Seite: 14 / 21

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

# Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

## Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

444	LINI Niverses au	unterliegt nicht den Transportvorschriften
14.1	UN-Nummer	unterliegt nicht den Fransportvorschriften

- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
- 14.3 Transportgefahrenklassen -
- 14.4 Verpackungsgruppe
- 14.5 Umweltgefahren
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

# Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung
Miravit Pig-Cid	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3
Ameisensäure	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)		R40
Propionsäure	entzündbar / selbstentzündlich (pyro- phor)		R40

Deutschland: de Seite: 15 / 21

#### Legende

- R3 1. Dürfen nicht verwendet werden
  - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
  - in Scherzspielen;
  - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
  - 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
  - 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/ oder ein Parfüm enthalten, sofern
  - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
  - ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
  - 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
  - 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
  - a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
  - b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
  - c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
  - 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
  - 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.
- R40 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
  - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
  - künstlichen Schnee und Reif,
  - unanständige Geräusche,
  - Luftschlangen,
  - Scherzexkremente,
  - Horntöne für Vergnügungen,
  - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
  - künstliche Spinnweben,
  - Stinkbomben.
  - 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:
  - "Nur für gewerbliche Anwender".
  - 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
  - 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Deutschland: de Seite: 16 / 21

# Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

#### Seveso Richtlinie

Nicht zugeordnet.

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungsund -verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung 649/2012/EU über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Kein Bestandteil ist gelistet.

**Nationale Vorschriften (Deutschland)** 

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 - Einstufung nach Anhang 1 (AwSV)

#### **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)**

TA Luft (Deutschland)						
Num- mer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massen- strom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe	Klasse I	≥ 25 Gew%	0,1 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	20 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub>	3)
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew%	0,5 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	50 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub>	3)

#### Hinweis

3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Deutschland: de Seite: 17 / 21

# Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 1

(brennbare Flüssigkeiten)

# **Sonstige Angaben**

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.

# 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt. Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

# Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2000/39/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates
2006/15/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Euro- päisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EbC50	■ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert

Deutschland: de Seite: 18 / 21

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport ge- fährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährli- cher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identi- fizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
LOEC	Lowest Observed Effect Concentration (niedrigste Konzentration mit beobachtbarer Wirkung)
log KOW	n-Octanol/Wasser
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
NOEC	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)

Deutschland: de Seite: 19 / 21

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ord- nung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

## Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

#### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften.

Gesundheitsgefahren.

Umweltgefahren.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H331	Giftig bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Deutschland: de Seite: 20 / 21

# Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt

C.S.B. GmbH Telefon: +49 (0) 2151 - 652086 - 0

Düsseldorfer Str. 113 Telefax: +49 (0) 2151 - 652086 - 9

47809 Krefeld, Deutschland E-Mail: info@csb-online.de

Webseite: www.csb-online.de

# Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 21 / 21